

# **Erlass über die Pflichten zur Übermittlung statistischer Angaben im öffentlichen Auftragswesen**

Erlass des Wirtschaftsministeriums  
im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium

Vom 30. Juni 2003 – V 330-611-20-03.06.20/005

## **1. Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die öffentlichen Auftraggeber des Landes im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), die öffentliche Aufträge vergeben, welche die Auftragswerte erreichen oder übersteigen, die durch Rechtsverordnung nach § 127 GWB festgelegt sind (Schwellenwerte).

## **2. Pflichten zur Übermittlung statistischer Angaben im öffentlichen Auftragswesen**

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind aufgrund der Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 verpflichtet, der Europäischen Kommission jährlich statistische Angaben über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die die Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, zu übermitteln.

Damit die Bundesrepublik Deutschland dieser Verpflichtung nachkommen kann, haben die öffentlichen Auftraggeber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der §§ 30 a VOL/A, 33 a VOB/A und 19 VOF die statistischen Aufstellungen zu übermitteln.

## **3. Verfahren**

3.1 Für die statistischen Aufstellungen sind ausschließlich die Vordrucke nach Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zu verwenden. Diese Vordrucke sind auf der Internetseite des BMWA unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de), Politikfelder/ Wirtschaftspolitik/ Öffentliche Aufträge/EU-Statistik, zu finden. Dort kann auch ein vom BMWA erstellter Leitfaden zu den gesetzlichen Statistikpflichten im öffentlichen Auftragswesen heruntergeladen werden. Die Vordrucke und der Leitfaden können zudem beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern bezogen werden.

3.2 Die geforderten Angaben sind über vergebene Aufträge zu machen. Vergebene Aufträge im Sinne dieses Erlasses sind nur die geschlossenen Verträge, nicht die ausgabenwirksam gewordenen Teile von Verträgen. Keine Angaben sind über geschätzte Auftragswerte beabsichtigter Vergaben zu machen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.

3.3 Die Arten der beschafften Waren und der in Anspruch genommenen Bau- und Dienstleistungen sind unter Angabe der Nomenklaturen anzugeben, die auch bei den Veröffentlichungen zu verwenden sind (CPA, NACE, CPV).

3.4 Die Aufstellungen sind **jährlich** an das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat „Öffentliches Auftragswesen“, 19048 Schwerin, zu übermitteln. Termin ist jeweils der 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

#### **4. Hinweis**

Mitteilungen nach §§ 30 b Nr. 2, 14 SKR Nr. 2 VOL/A und §§ 33 b Nr. 2, 13 SKR Nr. 2 VOB/A sind direkt an die Bundesregierung zu richten.

#### **5. In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Pflichten zur Übermittlung statistischer Angaben im öffentlichen Auftragswesen vom 14. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1433) außer Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2003

Dr. Otto Ebnet

Wirtschaftsminister